

2. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Itzstedt über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Beitragssatzung)

Aufgrund

- des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153)
- des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 222)
- des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (Bundesgesetzblatt I Seite 2022), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 05.10.2021 (Bundesgesetzblatt I Seite 4607)
- des § 31 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 759), zuletzt Inhaltsübersicht geändert, § 59 neu gefasst (Ges. v. 29.04.2022, GVOBl. S. 480)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.06.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Itzstedt über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Beitragssatzung) vom 10.12.2020 erlassen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Der Elternbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht oder die Einrichtung während der festgesetzten Schließungszeiten, an gesetzlichen Feiertagen oder die Einrichtung oder ein Teil der Einrichtung aus sonstigen außerordentlichen Gründen vorübergehend geschlossen wird, die nicht von der Gemeinde zu vertreten sind. Wird das Betreuungsangebot in mindestens vier aufeinanderfolgenden Wochen nicht vollumfänglich angeboten, werden die Elternbeiträge für die betroffene Gruppe, ggf. anteilig, erstattet. Die Erstattungen erfolgen in der Regel im Januar für die vorhergehenden Monate August-Dezember und im August für die vorhergehenden Monate Januar-Juli.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Itzstedt, den 14.07.2022

Helmut Thran
Bürgermeister